Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2764

09. 08. 88

Sachgebiet 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1850 —

Soziale Situation der in der Bundesrepublik Deutschland angeworbenen Lehrerinnen und Lehrer an deutschen Auslandsschulen in Mexiko

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 4. August 1988 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Mexiko an deutschen Auslandsschulen beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer zwar in das staatliche mexikanische Sozialversicherungssystem (Seguro Social) integriert sind, die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung sowie der Unfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung und der Rentenversicherung aber im Vergleich zum hiesigen Standard absolut unzureichend sind? Wie bewertet die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung bundesdeutscher Lehrerinnen und Lehrer an deutschen Auslandsschulen?

Die Leistungen des staatlichen mexikanischen Sozialversicherungssystems reichen nicht an die Leistungen des deutschen Sozialversicherungssystems heran. Betroffen hiervon sind nur die in der Bundesrepublik Deutschland frei angeworbenen Lehrer. Die amtlich vermittelten Lehrer sind entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen abgesichert.

Die deutschen Schulen in Mexiko zahlen den nicht amtlich vermittelten, sondern frei angeworbenen Lehrern, deren deutschsprachiger Unterricht von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen als notwendig anerkannt ist, eine Zulage etwa in Höhe ihres Gehalts, mit der die Lehrer in freier Verantwortung ihre soziale Sicherung gestalten können.

Zusätzlich beschäftigen die deutschen Schulen in Mexiko indessen frei angeworbene, nicht „anerkannte" Lehrer, deren vertragliche Vergütung niedriger ist als die der anerkannten Lehrer,

jedoch höher als das Gehalt einer Kraft, die vor Ort angeworben wurde.

Die Schulen sind Rechtspersönlichkeiten nach mexikanischem Recht, deren Haushalt nur zum Teil aus Zuschüssen des Auswärtigen Amts gedeckt wird. Sie können daher die Gehälter der nicht anerkannten, frei angeworbenen Lehrer selbständig und ohne Genehmigung durch deutsche amtliche Stellen festlegen.

Das Auswärtige Amt wirkt gleichwohl auf die Schulen ein, frei angeworbenen deutschen Lehrern gleicher fachlicher Qualifikation Verträge gleichen Inhalts und mit gleicher Vergütung anzubieten.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bundesdeutsche Lehrerinnen und Lehrer an deutschen Auslandsschulen in Mexiko aufgrund des relativ geringen Monatseinkommens von ca. 1 300 DM (bei 25 bis 28 Unterrichtsstunden pro Woche) und der inflationären Situation in Mexiko nicht in der Lage sind, freiwillige Beiträge zur bundesdeutschen Renten- und Sozialversicherung zu entrichten und daß diese Beiträge auch nicht vom mexikanischen Arbeitgeber übernommen werden? Wie bewertet die Bundesregierung diese Situation?

Wie sich aus der Antwort auf Frage 1 ergibt, reicht das Monatseinkommen der von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen nicht „anerkannten" frei angeworbenen deutschen Lehrkräfte an den deutschen Schulen in Mexiko nicht aus, freiwillige Beiträge zur deutschen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zu entrichten, die von den Schulen bisher nicht übernommen werden.

Das Auswärtige Amt wirkt in seinen Gesprächen mit den Vorständen der deutschen Schulen in Mexiko darauf hin, daß dieser unbefriedigende Zustand beendet wird.

3. Kann die Bundesregierung die Übernahme von Auslandslehrerinnen und -lehrern in der oben beschriebenen Situation in die bundesdeutsche Rentenversicherung während ihrer Tätigkeit an deutschen Auslandsschulen ermöglichen?

Ob das bestehende System der eigenverantwortlichen Altersversorgung der frei angeworbenen Lehrer und Lehrerinnen an deutschen Auslandsschulen durch eine Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung ersetzt werden kann, prüft das Auswärtige Amt seit einiger Zeit mit den zuständigen Ressorts.

4. Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, dem Wunsch der Betroffenen nach Aufnahme in die bundesdeutsche Arbeitslosenversicherung zu entsprechen, damit im Fall einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zur Überbrückung in der Zeit der Wiedereingliederung und Arbeitssuche Arbeitslosengeld bezogen werden kann?

Nach geltendem Recht sind in den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nur Arbeitnehmer einbezogen, die im Inland beschäftigt oder von einem im Bundesgebiet ansäs-

sigen Arbeitgeber in das Ausland entsandt worden sind. Versicherungszeiten anderer im Ausland beschäftigter Arbeitnehmer werden nur berücksichtigt, wenn dies in einem zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehen ist.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten besteht kein derartiges Abkommen, weil es in Mexiko kein vergleichbares Sicherungssystem gibt.

Der Deutsche Bundestag hat jedoch durch die Siebte Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 20. Dezember 1985 Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland beschäftigt sind, in den Schutz der Arbeitslosenhilfe einbezogen. Lehrer, die im Anschluß an ihr Studium einen mindestens 540tägigen Vorbereitungsdienst im Geltungsbereich des AFG absolviert haben, können während des Rests der auf fünf Jahre erweiterten sogenannten Vorfrist, also etwa dreieinhalb Jahre, im Ausland tätig sein, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu verlieren. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, daß der Lehrer

— insgesamt mindestens 20 Jahre lang seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des AFG hatte und

— innerhalb von drei Monaten nach dem Ende seiner Auslandsbeschäftigung im Geltungsbereich des AFG eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Insoweit können auch zurückkehrende deutsche Lehrer Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Weitergehende Überlegungen wären nur im Wege der Gesetzgebung zu realisieren.

5. Können die an einer deutschen Auslandsschule als Ortskraft abgeleisteten Berufsjahre auf die Dienstaltersstufe der Betroffenen angerechnet werden, für den Fall einer eventuellen späteren Einstellung in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Anrechnung von an einer deutschen Auslandsschule als Ortskraft, also auch als frei vermittelter Lehrer, geleisteten Berufsjahren auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Bundesländer. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat in ihrem Beschluß vom 4. Februar 1965 erklärt, daß die Unterrichtstätigkeit von Ortslehrkräften an solchen Auslandsschulen, die das Auswärtige Amt fördert, im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liege. Sie hat daher an die Länder die Empfehlung gerichtet, diesen Lehrkräften die Beschäftigungszeit, die mehr als die Hälfte der vergleichbaren innerdeutschen Pflichtstundenzahl in Anspruch genommen hat, nach den geltenden Landesgesetzen sowohl auf das Besoldungsdienstalter als auch auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen. Mehr als eine solche Empfehlung war bisher nicht erreichbar, die Praxis ist unterschiedlich.

Die Bundesregierung bleibt weiterhin bemüht, die Länder zu einer einheitlichen Anrechnungspraxis in Übereinstimmung mit

der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 1965 zu bewegen.

6. Besteht die Möglichkeit einer bevorzugten Berücksichtigung von ehemaligen Auslandslehrerinnen und -lehrern bei der Vergabe von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst als Ausgleich dafür, daß sie während der Auslandstätigkeit an vielen Bewerbungsverfahren nicht teilnehmen konnten?

Die Einstellung von Lehrern in den öffentlichen Schuldienst richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen der dafür zuständigen Bundesländer. Das Auswärtige Amt ist seit langem bestrebt, die Länder zu bewegen, bei der Bewerbung zurückkehrender frei angeworbener Lehrer und Lehrerinnen eine Bewährung bei der Tätigkeit an einer Auslandsschule besonders zu berücksichtigen.

Es hat die Ländervertreter zuletzt auf der 153. Sitzung des Auslandsschulausschusses am 8./9. Juli 1987 hierzu aufgefordert. Eine bindende Zusage haben die Länder jedoch aus rechtlichen Erwägungen bisher abgelehnt. Die Bundesregierung hat keine Handhabe, diese unbefriedigende Sachlage zu ändern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333